Apostolische Sukzession *↗Amt in der Kirche, ↗Apostolizität der Kirche, ↗Bischof, ↗Kollegialität, ↗Papst, ↗Sakrament des Ordo.* – Die A.S. ist ein zentrales Element in der Bewahrung der Apostolizität der Kirche. Sie umfasst ein personalkollegiales Element (Nachfolge und Gemeinschaft im Bischofsamt oder bei davon abgeleiteten Diensten) sowie einen inhaltlichen Aspekt (Treue zur Lehrüberlieferung) als *viva vox Evangelii.* – **(1)** Das NT kennt zwar keine ausdrückliche Reflexion über die Weitergabe apost.-kirchenleitender Funktionen, zeigt aber Sorge um das apost. Erbe und dokumentiert den Übergang aus apost. in nachapost. Zeit: So verabschiedet sich Paulus mit einer von Lk stilisierten Rede von der Gemeinde in Milet (Apg 20,28), und mit Hilfe pseudepigraphischer Schriften wird der Apostel ausdrücklich als Garant für die kirchl. Tradition in Anspruch genommen. In den tritopaulin. Past ist auf eine personale Apostelnachfolge aufgrund geistverleihender Handauflegung (1 Tim 4,14) sowie auf die Bindung der entsprechenden Gewährsperson an die Lehre der Apostel abgehoben (1 Tim 1,10; 4,6.16. 2 Tim 4,3ff; Tit 2,1.7). – **(2)** Die konkrete Vorstellung einer A.S. findet erstmals greifbar 1 Clem 42,1–4 Ausdruck: Gott sendet Christus, dieser die Apostel, jene ihre Nachfolger. Die theoretische Grundlegung liefert Irenäus v. Lyon († um 202) nach, der vor allem in der Ausgestaltung des Bischofsamtes die Treue zur Überlieferung gewahrt (haer. 3,3,1; 4,1; 4,33,8; dazu Tertullian [†220] de praescr. 20; 21,4; 32,1.3) und damit den Hl. Geist am Werk sieht, welcher freilich *in* der ganzen und *für* die ganze Kirche wirkt: »Wo die Kirche ist, da ist der Geist Gottes; und wo der Geist Gottes ist, dort ist die Kirche und alle Gnade; der Geist aber ist die Wahrheit« (haer. 3,26,1). So berichtet auch Ps.-Hippolyt(?) (3. Jh.), dass Ordinationen vor der Gemeinde epikletisch, d.h. unter Anrufung des Hl. Geistes vorgenommen werden (trad. apost. 2f; 7f; dazu Basilius d.Gr. [†379)] spir. 9,20d). Nach Eusebius v. Caesarea († 339/40) existierten schon früh (aus heutiger Sicht fragwürdige) Sukzessionslisten hinsichtlich bestimmter Bischofssitze und dadurch ausgezeichneter Ortsgemeinden (Hegesipp [2. Jh.]; Eusebius, h.e. 4,1,4f; 22,1–3). Im MA verblasst der pneumatisch gedachte Zusammenhang von Bischofsamt und Gesamtkirche insofern, als der Bischof zunehmend exklusiv als Träger einer Vollmacht *(potestas)* erscheint, die ihm *iure divino* allein von seinen Vorgängern her zukommt (W. Beinert, Apostolisch, 291). – **(3)** Das Vat II sieht väternah in der Kirche als Ganzer A.S. gegeben – auch und zunächst unabhängig von der Amtsfrage (LG 8; 15; UR 2f.). Doch weisen Berufung und Sendung aller von sich wieder auf den Bischof zurück, der als individueller Amtsträger zwar nicht selbst apostolisch identifizierbar ist (Pipeline-Theorie), sondern einem Amts*kollegium* angehört, welches vom *Apostel*kollegium herrührt (LG 22). Zudem bleibt das Bischofskollegium in das ↗Gemeinsame Priestertum aller Getauften sowie in ihre gemeinsame Teilhabe am Prophetenamt Christi mit der entsprechenden Sendung im Gesamtmysterium der Kirche eingebettet (LG 11f). Man kann sagen: A.S. ist in der bischöflichen Sukzession Zeichen und Ausdruck, nicht aber alleiniges Konstituens gesamtkirchl. Sukzession. – **(4)** Da mit der Reformation das episkopale Moment der S.A. zugunsten der Treue zum apost. Glauben

zurückgestellt (Bedeutung der Schrift als *auctoritas apostolica*), doch eine presbyteriale Sukzession anerkannt ist, gehört die Amtsfrage zur ökum. Agenda: Welche Sukzessionsformen sind für die Kirche unerlässlich? Wenn das hierarchische Bischofsamt als *conditio sine qua non* aufgefasst wird, kann nur die Aberkennung von Kirchlichkeit die Folge sein (vgl. vat. Erklärung *Dominus Iesus* 2000, Nr. 16 f; Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* 2003, Nr. 26 ff.). Doch kennt auch die kath. Tradition eine presbyterale Sukzession (Hieronymus, evang. 146; Cassian, Coll. 4,1; päpstl. Ausnahmeregelungen: DH 1145 f; 1290; 1435), während umgekehrt von Seiten der Reformatoren der bischöfliche Strang durchaus akzeptiert worden war, aber mangels Gelegenheit nicht zum Zuge kam (CA 28,77; ApolCA 14,1 f; Art.Sm. 10, Tract. 66; FCSoldecl. 10,19). Vermittelnd sei die orth. Position ins Spiel gebracht: A.S. ist erstens pneumatisch und zweitens kommunional verfasst: Es geht nicht um den Bischof als eine für sich allein stehende Amtsfigur, sondern um die Gemeinden, für die und mit denen zusammen er die *traditio apostolica* zu bewahren hat (orth./röm.-kath. Dialog, Dokument über das Weihesakrament 1988, § 45 [DwÜ II, 563]). Der Bischof ist gleichsam »Herd«, d. h. zeichenhafter Ausdruck der Sukzession der Ortskirchen als Ganzer. Er wird von den Gläubigen gewählt, so dass die *communio fidelium* als umgreifender Rahmen der *communio episcoporum* sichtbar bleibt. Nach J. Ratzinger ist katholischerseits anzustreben, den apost. Charakter auch des Verkündigungs*wortes*, nicht nur des bischöflichen Verkündigungs*amtes* zu würdigen (Volk Gottes, 119). – **(5)** Die A.S., die weniger formal-amtlich denn inhaltlich-existenziell *(vita et traditio apostolica)* konzipiert sein sollte, erinnert die Kirche fortwährend an ihren Ursprung, der für ihr Leben und ihren Glauben unabdingbarer Maßstab bleibt. Dazu W. Kasper: »Letztlich ist die Kontinuität und Identität im apostolischen Glauben Werk des Heiligen Geistes. Die apostolische Sukzession der Bischöfe ist dafür vom Geist übertragenes und getragenes Zeichen und Werkzeug, aber nicht die »Sache« *(res)* der Kontinuität und Identität im apostolischen Glauben selbst« (Kirche, 273). Das Amt ist demnach zeichenhafter, freilich auch notwendiger Ausdruck der in der *traditio apostolica* stehenden Kirche als Ganzer, in der alle Getauften für die authentische Glaubensweitergabe Verantwortung tragen. Dogmatisch kommt dieser Sachverhalt in der *communio*-Ekklesiologie des Vat II zum Ausdruck, deren Weiterführung noch aussteht. Aber auch von der Eucharistiefeier her ist sichtbar zu machen, dass die betende Gemeinde selbst in der A.S. steht, deren äußeres Zeichen der Amtsträger (Bischof) ist. Wenn es gelänge, dieses Amt mehr als bisher synodal zu vernetzen, ließen sich isolationistische Verengungen aufsprengen, ökum. Konvergenzen angemessener würdigen und nicht zuletzt die unaufgebbare Notwendigkeit des Amtes selbst klarer ans Licht stellen.

Lit.: *W. Beinert*, Apostolisch, in: *D. Sattler/G. Wenz* (Hg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge (Bd. 2), Freiburg – Göttingen 2006, 274–303; *C. Böttigheimer*, Apostolische Amtssukzession in ökumenischer Perspektive, in: Cath(M) 51 (1997) 300–214; *W. Kasper*, Katholische Kirche, Freiburg – Basel – Wien 2011; *ders.*, Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im Ökumenischen Dialog, Leipzig – Paderborn 2011; *J. Oeldemann*, Die Apostolizität der Kirche im ökumenischen Dialog mit der Orthodoxie, Paderborn 2000; *J. Ratzinger (Benedikt XVI.)*, Kirche (JRGS 8,1), Freiburg – Basel – Wien

2010; *J. Remmers*, Apostolische Sukzession der ganzen Kirche, in: Conc(D) 4 (1968) 251–258; *W. Schmithals*, Der Kanon, die Apostolische Sukzession und die Ökumene, in: Berliner theologische Zeitschrift 22 (2005) 267–283; *T. Schneider/D. Sattler/G. Wenz* (Hg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge (3 Bde.), Freiburg – Göttingen 2004–2008.

JOHANNA RAHNER